VERORDNUNG (EWG) Nr. 647/82 DER KOMMISSION

vom 19. März 1982

über die Erteilung am 22. März 1982 von Einfuhrlizenzen für Erzeugnisse des Schaf- und Ziegenfleischsektors mit Ursprung in bestimmten Drittländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates vom 27. Juni 1980 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 899/81 (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 424/82 des Rates vom 22. Februar 1982 über die 1982 auf bestimmte Drittländer anwendbare Einfuhrregelung für Schaf- und Ziegenfleisch (3), insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 526/82 der Kommission (4) wurden die Durchführungsbestimmungen für die durch die obengenannte Verordnung (EWG) Nr. 424/82 eröffnete Einfuhrregelung festgesetzt. Nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 526/82 beschließt die Kommission, in welchem Maße den Anträgen auf Erteilung von Einfuhrlizenzen für das erste Vierteljahr 1982 stattgegeben werden kann.

Übersteigen die Mengen, für welche Lizenzanträge gestellt wurden, die Mengen, die gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 526/82 eingeführt werden können, so sollten gemäß Artikel 2 Absatz 5 Buchstabe b) derselben Verordnung diese Mengen um einen einheitlichen Anteil gekürzt werden.

Sind dagegen die Mengen, für die Lizenzen beantragt wurden, geringer als die oder gleich den in der Verordnung (EWG) Nr. 526/82 vorgesehenen Mengen, so können alle beantragten Lizenzen genehmigt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten erteilen am 22. März 1982 die in der Verordnung (EWG) Nr. 526/82 vorgesehenen Einfuhrlizenzen, die in der Zeit vom 6. bis 12. März 1982 beantragt wurden, mit folgender Maßgabe:

a) Bei Erzeugnissen der Tarifstelle 02.01 A IV a) des Gemeinsamen Zolltarifs werden die beantragten Mengen mit Ursprung in
   — Spanien um 95,833 % gekürzt,
   — der Tschechoslowakei ganz zugeteilt,
   — in anderen Drittländern ganz zugeteilt;

b) bei Erzeugnissen der Tarifstelle 02.01 A IV b) des Gemeinsamen Zolltarifs werden die beantragten Mengen mit Ursprung in
   — Chile um 99,608 % gekürzt,
   — anderen Drittländern ganz zugeteilt;

c) bei Erzeugnissen der Tarifstelle 01.04 B des Gemeinsamen Zolltarifs werden die beantragten Mengen mit Ursprung in anderen Drittländern ganz zugeteilt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. März 1982 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. März 1982

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 183 vom 16. 7. 1980, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 90 vom 4. 4. 1981, S. 26.
(3) ABl. Nr. L 55 vom 26. 2. 1982, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 63 vom 6. 3. 1982, S. 11.